

Interpellation Christa Ammann/Tabea Rai (AL): Demo-Kartei und Bussenwillkür beim Polizeiinspektorat?

Gemäss Art. 8 des Kundgebungsreglements der Stadt Bern werden Personen, die ohne Einholung einer Bewilligung Demonstrationen/Kundgebungen organisieren wegen «Widerhandlung gegen das Kundgebungsreglement der Stadt Bern» gebüsst, nicht aber die Teilnehmenden. Erheben die Gebüssten Einsprache gegen die Bussen, kommt es zu einem Prozess.

Im Mai 2016 wurde im Verlaufe eines solchen Prozesses vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland – es ging um eine unbewilligte Demo im März 2015 – publik, dass die Kantonspolizei regelmässig nach unbewilligten Demos per Polizeirapport Namen von Teilnehmenden und mutmasslichen «OrganisatorInnen» an das Stadtberner Polizeiinspektorat meldet. Dabei handelt es sich um Personen, die von den PolizeibeamtlInnen an den jeweiligen Anlässen gesehen wurden und/oder bereits «bekannt» sind. Das Polizeiinspektorat verzeigt dann jeweils die gemeldeten mutmasslichen «OrganisatorInnen» wegen Widerhandlung gegen das Kundgebungsreglement.

Theoretisch jedenfalls, denn in der Praxis werden ab und zu (Dunkelziffer unbekannt) nicht nur mutmassliche OrganisatorInnen, sondern auch Personen, die von der Polizei nur als Teilnehmende gemeldet wurden, aber nicht die Funktion eines/einer OrganisatorIn innehatten, verzeigt. Die Palette reicht dabei von «war anwesend» über «hatte ein Megafon dabei», «hielt eine Rede» oder «verteilte Flugblätter» bis hin zu «führte die Demo an» oder «war am Front-Transparent». In einem Fall reichte schon das spontane sich zur Verfügung stellen einer Teilnehmenden als Kontaktperson zwischen einer unbewilligten Demo und der Polizei für eine Anzeige. Leider bezahlen die meisten Betroffenen diese ungerechtfertigten Bussen, anstatt sie juristisch anzufechten.

Im erwähnten Prozess von 2016 führte diese fragwürdige Anzeigepraxis des Polizeiinspektorats denn auch zu Freisprüchen. Im konkreten Fall nicht zuletzt deshalb, weil selbst die Polizei in ihrem damaligen Polizeirapport festgehalten hatte, dass die OrganisatorInnen der unbewilligten Demo unbekannt seien. Was das Polizeiinspektorat trotzdem nicht von einer Anzeige gegen gemeldete Teilnehmende abhielt. Der Richter fasste die Begründung des darum logischen Freispruchs in etwa folgendermassen zusammen: Das Verteilen von Flugblättern, das Tragen eines Fronttransparent oder das Anführen einer Demo sei bestenfalls ein Hinweis, aber noch lange nicht ein Beweis für das Organisieren einer Demo. Schliesslich käme niemand auf die Idee, Angela Merkel das Organisieren der Pariser Staatsoberhäupter-Anti-Terror-Demo von 2015 anzudichten, nur weil sie dort zuvorderst in der ersten Reihe mitlief.

Fragen dazu:

1. Seit wann führt das Polizeiinspektorat diese «Demo-Kartei»? Was ist deren rechtliche Grundlage? Gibt es ausser den Polizeirapporten noch andere Quellen, welche das Polizeiinspektorat benutzt?
2. Wie und mit welcher rechtlichen Grundlage erfolgen die Meldungen/Polizeirapporte der Kantonspolizei?
3. Was wird alles vermerkt?
4. Wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren gemeldet?
5. Wie viele Personen sind insgesamt fichiert?
6. Was passiert mit den Daten bei der Kantonspolizei?
7. Was gibt es für eine Zusammenarbeit zwischen Polizeiinspektorat, Kantonspolizei und dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB)?
8. Werden die Daten der «Demo-Kartei» auch mit anderen Karteien abgeglichen?
9. Wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren gebüsst? In welcher Höhe waren die Bussen?

10. Wie viele Bussen wurden ungerechtfertigt ausgestellt, d.h. richteten sich gegen Personen, die gar nicht das objektive Kriterium «OrganisatorIn» gemäss Kundgebungsreglement erfüllten?
11. Wie viele Einsprachen gab es in den letzten fünf Jahren gegen die Bussen? Wie viele Verurteilungen und Freisprüche?
12. Wer hat alles Zugriff auf die «Demo-Kartei»?
13. Wie und können fichierte Personen Einsicht in ihr Dossier verlangen und allfällige Fehleinträge korrigieren oder löschen lassen?
14. Welche Massnahmen hat das Polizeiinspektorat nach dem Urteil von 2016 ergriffen, um in Zukunft keine Nicht-OrganisatorInnen mehr zu büssen?
15. Aufgrund einiger Anzeigen entsteht der Eindruck, dass die Kantonspolizei dem Polizeiinspektorat auffällig oft Personen aus dem weiteren Reitschule-Umfeld meldet, obwohl an den entsprechenden Anlässen auch Personen aus anderen politischen Spektren (z.B. Jungparteien, Altlinke etc.) anwesend waren. Zum Teil wird in den Polizeirapporten auch gerne die persönliche Rolle/Funktion oder die Handlungen von Einzelpersonen übertrieben oder falsch dargestellt. Wie überprüft das Polizeiinspektorat den Wahrheitsgehalt der Polizeirapporte?

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Tom Locher.

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegiertenfunktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Christa Ammann, Tabea Rai

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Gemäss städtischem Kundgebungsreglement¹ sind Kundgebungen auf öffentlichem Grund – mit Ausnahme von Spontankundgebungen – nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig. Wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung keine Bewilligung einholt, wird gemäss Artikel 8 des Kundgebungsreglements mit Busse bis zum Höchstmass der kantonalen Gesetzgebung bestraft. Das Bussenhöchstmass beträgt Fr. 5 000.00 mit einer gesetzlichen Grundlage in einem Reglement und Fr. 2 000.00 mit einer Grundlage in einer Verordnung².

Das städtische Bussenwesen verläuft in der Regel ohne Beweisverfahren. Die Bussen werden gestützt auf die Wahrnehmungen der anzeigenden bzw. rapportierenden Person verfügt, sofern aus den Rapporten oder Anzeigen hervorgeht, dass die Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Staatsanwaltschaft, welche im Falle einer Einsprache zuständig wird, führt in der Folge ein Beweisverfahren durch.

Zu Frage 1 und 12:

Das Polizeiinspektorat führt keine Demo-Kartei. Die rechtliche Grundlage, dass das Polizeiinspektorat für das Gemeindebussenverfahren zuständig ist, ergibt sich aus der städtischen Organisati-

¹ Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1)

² Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

onsverordnung³. Als Quellen existieren neben den Polizeirapporten Feststellungen von städtischen Mitarbeitenden. Theoretisch ist jede Person berechtigt, Anzeige zu erstatten.

Zu Frage 2:

Die Meldung mutmasslicher Organisatorinnen und Organisatoren einer unbewilligten Kundgebung erfolgt mit schriftlichem Rapport an das Polizeiinspektorat. Die Meldung erfolgt gestützt auf Artikel 50 des Polizeigesetzes⁴, das Strafgesetzbuch⁵, das städtische Kundgebungsreglement sowie die Kundgebungsverordnung⁶.

Zu Frage 3:

Wenn sich eine Person unrechtmässig verhält, respektive gegen geltendes städtisches Recht verstösst, wird die Person durch die Kantonspolizei Bern – gemäss ihrem Auftrag und ihren Feststellungen – rapportiert. Die Rapportierung erfolgt in der Regel nach dem Schema «wer, was, wie, womit, warum, mit was und wann».

Zu Frage 4:

Darüber führt das Polizeiinspektorat keine Liste oder Statistik.

Zu Frage 5:

Keine.

Zu Frage 6:

Die Verarbeitung der Daten verläuft bei der Kantonspolizei Bern gemäss den Vorgaben der Strafprozessordnung⁷ und dem Polizeigesetz.

Zu Frage 7:

Zwischen der Kantonspolizei Bern und dem Polizeiinspektorat gibt es eine Zusammenarbeit in der Lagebeurteilung von anstehenden Kundgebungen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Bern und dem Nachrichtendienst des Bundes erfolgt über den Fachbereich Staatsschutz. Diese erfolgt jedoch nur, wenn es sich um Anlässe im Zusammenhang mit Gewaltextremismus handelt oder Organisationen betrifft, welche von den zuständigen Bundesstellen bezeichnet sind.

Zu Frage 8:

Es gibt keine Karteien.

Zu Frage 9:

In den letzten fünf Jahren wurde insgesamt folgende Anzahl von Bussen ausgestellt und daraus ergaben sich folgende Busseneinnahmen:

2013: 379 Bussenverfügungen/Fr. 126 673.00 insgesamt

2014: 311 Bussenverfügungen/Fr. 195 075.00 insgesamt

2015: 348 Bussenverfügungen/Fr. 145 425.00 insgesamt

³ Art. 21 Abs. 1 Bst. e der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01)

⁴ Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

⁶ Verordnung vom 28. Juni 2006 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV; SSSB 143.11)

⁷ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung; StPO; SR 312.0)

2016: 413 Bussenverfügungen/Fr. 150 955.00 insgesamt

2017: 428 Bussenverfügungen/Fr. 149 537.00 insgesamt

Über den einzelnen Bereich «Demo-Bussen» führt das Polizeiinspektorat keine Statistik. Die oben genannten Zahlen betreffen alle städtischen Bussenverfügungen (Bsp. Entsorgung von widerrechtlich deponiertem Abfall, Nichtdeponieren des Heimatscheins bei Bürgerrechtsänderung, Nichtangabe des Wohnungswechsels, Musizieren in einer Gruppe ohne im Besitz einer Bewilligung zu sein, Verbrennen von Gartenabfällen, Anbringen von Plakaten ohne Bewilligung etc.).

Zu Frage 10:

Das Polizeiinspektorat führt diesbezüglich keine Statistik. Einige wenige Bussenverfügungen wurden durch die Staatsanwaltschaft nicht bestätigt.

Zu Frage 11:

Im Folgenden werden die Anzahl der Einsprachen aufgelistet, welche analog der Antwort zu Frage 9 alle städtischen Bussenverfügungen (mit den dort genannten Beispielen) betreffen:

2013: 8 Einsprachen

2014: 4 Einsprachen

2015: 23 Einsprachen

2016: 11 Einsprachen

2017: 9 Einsprachen

Wird gegen eine Bussenverfügung Einsprache erhoben, so fällt die Bussenverfügung dahin und die Gemeinde übermittelt die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung. Der Fall geht somit an die Staatsanwaltschaft zur Neuurteilung über. Über Verurteilungen und Freisprüche führt das Polizeiinspektorat keine Statistik.

Zu Frage 13:

Das Polizeiinspektorat verfügt wie erwähnt über keine «Demo-Kartei», sondern führt lediglich eine Geschäftskontrolle. Diese wird weder gegen aussen kommuniziert, noch kann in die Geschäftskontrolle Einsicht genommen werden. Die Geschäftskontrolle ist nicht vergleichbar mit einem Strafregister oder Ähnlichem. Es ist jedoch möglich, in die eigenen Akten Einsicht zu nehmen. Die Vernichtung der Akten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Archivverordnung⁸.

Zu Frage 14:

Es erfolgte ein Austausch mit der Kantonspolizei zum Urteil. Das Polizeiinspektorat entscheidet schlussendlich im Einzelfall, ob aufgrund eines Rapports oder einer Anzeige eine Bussenverfügung ausgestellt wird. So kann es in Einzelfällen vorkommen, dass das Polizeiinspektorat keine Busse ausspricht. Auch Sicht des Gemeinderats funktioniert diese Vorgehensweise gut.

⁸ Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern (Archivverordnung; ARCV; SSSB 421.21)

Zu Frage 15:

Die Kantonspolizei Bern rapportiert gemäss ihrem Auftrag ihre Feststellungen gemäss Schema (vgl. Antwort zu Frage 3). Das Polizeiinspektorat entscheidet einzelfallweise und gestützt auf den Rapport, ob eine Busse verfügt wird.

Bern, 14. Februar 2018

Der Gemeinderat